

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

(1. Änderungssatzung Verpflegungssatzung Buckow (Märkische Schweiz))

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S. 4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer öffentlichen Sitzung am 07. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verpflegungssatzung

Die Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. November 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 01/2023 vom 23. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Die Organisation und Durchführung der Mittagsversorgung in den sich in kommunaler Trägerschaft der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) befindlichen Kindertagesstätten und der Grundschule kann an Dritte übertragen werden. Die Verantwortung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) für die Mittagsversorgung bleibt davon unberührt.“

2. § 4 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Eine Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z. B. bei Krankheit, Urlaub, o. Ä.) muss dem Essensversorger durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig gemeldet werden. Hierzu haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit die Mahlzeit bis 07:30 Uhr des Tages der Abwesenheit des Kindes abzubestellen. Abbestellungen der Mahlzeit nach 07:30 Uhr können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.“

3. § 5 wird neu gefasst:

„§ 5 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Es wird folgender Zuschuss für das Mittagessen in den kommunalen Kitas der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) festgesetzt:

Einrichtung	Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung
Kita „Helene Weigel“	2,00 € je Mahlzeit
Hort „Helene Weigel“	2,15 € je Mahlzeit

- (2) Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung wird gemäß der Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG als Essengeld gegenüber den Personensorgeberechtigten monatlich als Tagessatz pro Essensportion abgerechnet.
- (3) Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit dem Essensversorger vereinbart werden.
- (4) Schülerinnen und Schüler der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), welche nicht den Hort der der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) besuchen, unterliegen den Bestimmungen des § 113 Brandenburgisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (BbgSchulG) und zahlen den vollen Betrag je Mittagessen. Der Preis beträgt je Mahlzeit 3,94 €. Um die Mittagsversorgung der Schüler der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) gewährleisten zu können, müssen die Personensorgeberechtigten eine Anmeldung bei dem Essensversorger vornehmen.“

4. § 8 Absatz 2 wird neu gefasst:

- „(2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird von der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erhoben. Zum Zweck der Abwicklung der Essensversorgung kann es bei denen mit der Leistung beauftragten Dritten gemäß § 4 (1) zu einer Erhebung des Namens, der Anschrift und der Geburtsdaten der Kinder kommen. Diese Daten werden von der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ausschließlich zum Zweck der Essensversorgung übersendet und werden im Übrigen nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 15.02.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor